

AZ: - 32 - Herr Schwark

Drucksache Nr.: 0834/2013/DS
=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss Ratsversammlung Oberbürgermeister	08.11.2016 22.11.2016	Ö Ö	Kenntnisnahme Vorberatung Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
1. Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Der Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2017 zur Beratung vorgelegt.

A n t r a g:

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2017

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

B e g r ü n d u n g :

Die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH (Geschäftsfeld Citymanagement) hat mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben die Genehmigung zur Durchführung von vier Öffnungsterminen im Jahr 2017 beantragt.

Die in der beabsichtigten Stadtverordnung enthaltenen Termine sind in einem Gespräch am 19.09.2016 unter Moderation der Stadtpräsidentin besprochen worden. Sowohl die Vertretung der evangelischen Kirche als auch die Gewerkschaft Ver.di haben den vorgeschlagenen Öffnungsterminen zugestimmt. Die katholische Kirche wird durch den Propst mit vertreten. Bedenken hinsichtlich der einzelnen Sonntage sind nicht vorgetragen worden.

Gemäß der Festlegungen des § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein können Verkaufsöffnungen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass genehmigt werden.

Für 2017 sind folgende Termine ausgewählt:

Winterzauber am 05.02.2017

Frühlingsfest am 02.04.2017

Entenrennen Round Table 67 Neumünster, Sicherheitstag und Stoffköste am 24.09.2017

Herbstjazz am 29.10.2017.

Weitere Informationen enthält der beigefügte Antrag des Citymanagements Neumünster.

Für alle verkaufsoffenen Sonntage 2017 gilt die Öffnungszeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Nach Abstimmung der Gesamtinteressen wie oben dargestellt soll die in der **Anlage 2** beigefügte Stadtverordnung erlassen werden.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Hillgruber
1. Stadtrat

Anlagen:

- Antrag des Citymanagements Neumünster vom 21.09.2016
- Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Neumünster